

Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zum geplanten Bau eines Solarparkes auf dem Gelände der Kläranlage Lingen, Ortsteil Reuschberge in 2024.

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 35
49 811 Lingen**

**Im Auftrag
Krüger Landschaftsarchitekten
Im Grunde 3
49 808 Lingen**

1. Einleitung:

Die geplante Ausweisung eines Baugebietes für einen Solarpark am westlichen Stadtrand von Lingen im Ortsteil Reuschberge erforderte die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermauskartierung im Planungsgebiet und in dessen Umgebung. Anhand der Ergebnisse erfolgt eine artenschutzrechtliche Beurteilung zu der geplanten Bebauung aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lag kein detaillierter Bebauungsplanentwurf für den Solarpark vor.

2. Gebietsbeschreibung:

Das Planungsgebiet grenzt im Osten an das Betriebsgelände der Kläranlage Lingen, im Westen an die Emsaue mit Gehölzbeständen und Kulturlandflächen, im Süden an den Lingener Mühlenbach und daran anschließende Wohnbebauung entlang der Mühlenbachstraße, im Norden an einen auwaldartigen Waldbestand, an welchen sich entlang des Horstweges ebenfalls eine Wohnbebauung anschließt. Südwestlich der Planungsfläche befindet sich ein Schöpfwerk, von wo der Lingener Mühlenbach in westliche Richtung zur Ems geleitet wird. Der Lingener Mühlenbach wird beidseitig von auwaldartigen Gehölzen mit hohem Altholzanteil begleitet. Am nördlichen Rand der Planungsfläche verläuft ein weiterer, sandiger Tieflandbach oder Graben, welcher westlich des Schöpfwerkes in den Mühlenbach mündet.

Die Planungsfläche selber umfaßt drei vegetationslose, ausbetonierte Klärteiche, auwaldartige Gehölzbestände mit hohem Altholzanteil am nördlichen Rand und am südlichen Rand entlang des Mühlenbaches, einen unbefestigten längs durch das gesamte Plangebiet verlaufenden Weg und ansonsten vor allem zwischen Klärteichen und Schöpfwerk Sukzessionsstadien mit dichtem Brombeeraufwuchs, durchsetzt von jüngeren Gehölzgruppen.

3. Brutvogelerfassung:

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2005) 2024 nach revieranzeigenden Merkmalen mit insgesamt sechs Tageskontrollen. Abend- beziehungsweise Dämmerungskontrollen wurden zeitgleich während der Fledermauserfassung mit abgedeckt. Die Tageskontrollen fanden am 20.03; 04.04; 16.04; 07.05; 23.05 und 19.06.2024 statt. Die abendlichen Kontrollen am 20.03 und 04.04.2024 dienten vornehmlich der Erfassung von Eulen. Die Brutvogelerfassungen bezogen auch Reviernachweise in der Umgebung der Planungsfläche mit ein, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

Während jeder Kontrolle wurde die Planungsfläche und deren Umgebung in ausreichender Hörweite der Arten entlang des Weges, entlang des Mühlenbaches, der Klärteiche und entlang von Gehölzstrukturen begangen. Als optisches Hilfsmittel diente ein Fernglas 10x42. Für einen Reviernachweis war eine Bestätigung durch zwei Kontrollen notwendig.

In der beiliegenden Bestandskarte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Dabei fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2021 (V = Vorwarnliste, Status 3 = Bestandsgefährdet), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz § 7 streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, sofern vorhanden, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt §. Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten auf der Planungsfläche (Rev P) und in der Umgebung (Rev U) ermittelt werden.

Art	Abkürzung	Rev P	RevU	RL Nds	Schutz
Mönchsgrasmücke	Mg	9	2	/	§
Zilpzalp	Zi	8	7	/	§
Amsel	A	6	2	/	§
Heckenbaunelle	He	6	1	/	§
Blaumeise	Bm	4	5	/	§
Zaunkönig	Z	4	1	/	§
Grünfink	Gf	3	1	/	§
Rotkehlchen	R	3	4	/	§
Kleiber	Klb	3	2	/	§
Ringeltaube	Rt	3	2	/	§
Stockente	Sto	2	1	V	§
Kohlmeise	K	2	1	/	§
Sommergoldhähnchen	Sg	2	0	/	§
Gelbspötter	Gp	2	0	V	§
Fasan	Fa	2	0	/	§
Reiherente	Re	2	0	/	§
Dorngrasmücke	Dg	1	0	/	§
Gartengrasmücke	Gg	1	0	3	§
Pirol	P	1	0	3	§
Gebirgstelze	Ge	1	1	/	§
Kernbeisser	Kb	1	0	/	§
Bachstelze	Ba	1	1	/	§
Stieglitz	Sti	1	0	V	§
Buntspecht	Bs	1	0	/	§
Teichralle	Tr	1	0	V	§§
Gartenbaumläufer	Gb	0	1	/	§
Sumpfmehse	Sum	0	1	/	§
Gimpel	Gim	0	1	/	§
Buchfink	B	0	1	/	§

Sumpfrohrsänger	Su	0	1	/	§
Singdrossel	Sd	0	1	/	§
Trauerschnäpper	Ts	0	1	3	§
Waldkauz	Wz	0	1	/	§§
Grünspecht	Gü	0	1	/	§§
Eisvogel	Ev	0	1	V	§§

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen:

Auf der Planungsfläche konnten in 2024 insgesamt 25 Brutvogelarten und 70 Reviere festgestellt werden. Von den auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten gelten die Gartengrasmücke und der Pirol nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet. Teichralle, Stockente, Stieglitz und Gelbspötter werden in der Vorwarnliste geführt. Die Teichralle ist nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, alle anderen auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten sind besonders geschützt.

In der Umgebung der Planungsfläche wurden insgesamt 24 Arten und 41 Reviere registriert. Von ihnen wird der Trauerschnäpper in der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet geführt, Stockente und Eisvogel in der Vorwarnliste. Waldkauz, Grünspecht und Eisvogel sind nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt, alle übrigen Arten besonders geschützt. Von den in der Umgebung nachgewiesenen Arten und Revieren konnten aktuell keine Beziehungen zur Planungsfläche festgestellt werden. Für den Eisvogel ist aber von einer Nutzung der die Planungsfläche randlich begrenzenden Fließgewässer auszugehen.

Die 25 Arten und 70 Revieren auf der Planungsfläche lassen sich folgenden ökologischen Gilden zuordnen:

Freibrüter in Gehölzen = Amsel 6 Rev, Heckenbraunelle 6 Rev, Grünfink 3 Rev, Rotkehlchen 3 Rev, Zilpzalp 8 Rev, Ringeltaube 3 Rev, Sommergoldhähnchen 2 Rev, Zaunkönig 4 Rev, Mönchsgrasmücke 9 Rev, Stieglitz 1 Rev, Gelbspötter 2 Rev, Gartengrasmücke 1 Rev, Pirol 1 Rev, Kernbeisser 1 Rev und Dorngrasmücke 1 Rev = 15 Arten, 51 Reviere

Baumhöhlenbrüter = Blaumeise 4 Rev, Kohlmeise 2 Rev, Kleiber 3 Rev, Buntspecht 1 Rev = 4 Arten, 10 Reviere

Bodenbrüter = Fasan 2 Rev = 1 Art, 2 Reviere

Brüter an künstlichen Strukturen = Bachstelze 1 Rev, Gebirgstelze 1 Rev = 2 Arten, 2 Reviere

An Gewässern brütende Arten = Stockente 2 Rev, Teichralle 1 Rev, Reiherente 2 Rev = 3 Arten, 5 Reviere

5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von der geplanten Errichtung eines Solarparks:

Da zum Zeitpunkt der Berichterstattung kein detaillierter Planungsentwurf vorlag, kann nachfolgend nur von einem maximalen Betroffenheitszenarium ausgegangen werden, welches die Beseitigung sämtlicher Gehölze umfaßt. Da die Klärteiche mit anzunehmender Wahrscheinlichkeit erhalten bleiben, sind die gewässergebundenen Arten und Reviere (Stockente, Teichralle, Reiherente) sowie die an künstlichen Strukturen brütenden Arten und Reviere (Bachstelze und Gebirgstelze) voraussichtlich nicht betroffen und werden nachfolgend nicht weiter behandelt. Für alle anderen Arten und Reviere ist bei Beseitigung sämtlicher Gehölzstrukturen mit einem vollständigen Verlust der Reviere zu rechnen und die Revierbesitzer müssen in die Umgebung umsiedeln.

Betroffen wären folgende Arten und Anzahl an Revieren =

Amsel 6 Rev, Heckenbraunelle 6 Rev, Grünfink 3 Rev, Rotkehlchen 3 Rev, Zilpzalp 8 Rev, Ringeltaube 3 Rev, Sommergoldhähnchen 2 Rev, Zaunkönig 4 Rev, Mönchsgrasmücke 9 Rev, Stieglitz 1 Rev, Kernbeisser 1 Rev, Pirol 1 Rev, Gelbspötter 2 Rev, Gartengrasmücke 1 Rev, Dorngrasmücke 1 Rev, Blaumeise 4 Rev, Kohlmeise 2 Rev, Kleiber 3 Rev, Buntspecht 1 Rev, Fasan 2 Rev = insgesamt 20 Arten und 63 Reviere.

Für die zu erwartenden Revierverluste der Freibrüter in Gehölzen ließen sich keine die Umsiedlung fördernden Maßnahmen durchführen. Da es sich abgesehen von den Rote-Liste-Arten Pirol, Gartengrasmücke, Gelbspötter und Stieglitz um allgemein häufige und weit verbreitete Arten handelt, welche eine flexible Anpassung in der Wahl der Bruthabitate aufweisen, dürfte im Falle von Gehölzfällungen eine Umsiedlung unproblematisch sein. Geeignete Gehölzstrukturen für die Umsiedlung finden sich vor allem westlich der Planungsfläche in den Emsauen. Die Gartengrasmücke benötigt ausreichend breite und dichte Gebüsche auf frischen bis feuchten Standorten, der Pirol lichtdurchflutete, nicht zu dichte, vertikal strukturierte Auenwaldgehölze, der Gelbspötter mittelhohe Sukzessionsstadien ausreichender Größe und lichter, gut besonnener Vertikalstruktur auf frischen bis feuchten Standorten, der Stieglitz ältere Laubholzbestände. Geeignete Strukturen dürften sich ebenfalls in den Emsauen befinden beziehungsweise dort fördern oder gestalten lassen, so daß eine Umsiedlung ermöglicht wird.

Ebenfalls keine die Umsiedlung fördernden Maßnahmen lassen sich für den Fasan als Bodenbrüter und den Buntspecht als Baumhöhlenbrüter durchführen. Auch für diese beiden Arten finden sich für eine Umsiedlung geeignete Kulturlandflächen und Altholzbestände in den benachbarten Emsauen.

Bei den Baumhöhlenbrütern Kleiber, Kohlmeise und Blaumeise reicht als umsiedlungsfördernde Maßnahmen die Anbringung von Nisthilfen an Bäumen der Umgebung aus, wobei für den Kleiber altholzreiche Auwaldbestände herangezogen werden sollen. Die Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen zeitlich vor Eingriffen in die Planungsfläche (Erdarbeiten, Gehölzfällungen) durchzuführen, um die Funktionalität der Fortpflanzungstätten aufrecht zu erhalten.

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten gegenüber der Errichtung des Solarparks:

Es bestehen aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten gegenüber der Errichtung eines Solarparks keine artenschutzrechtlichen Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten, die Umsiedlung der betroffenen Baumhöhlenbrüter fördernden CEF-Maßnahmen und weitere Maßnahmen für Gartengrasmücke, Pirol und Gelbspötter zeitlich vor Erschließungsarbeiten und Gehölzfällungen umgesetzt werden. Nach gutachterlichem Ermessen ist bei Umsetzung der Maßnahmen keine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der betroffenen Arten zu erwarten.

CEF-Maßnahmen=

Blaumeise = Anbringung von vier Kleinmeisennistkästen (28 mm Einflugöffnung) im Abstand von mindestens 50 Metern an Bäumen in der Umgebung der Planungsfläche. Die Kästen sollten in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden und freien An- und Abflug gewährleisten.

Kohlmeise = Anbringung von zwei Meisennistkästen (32 mm Einflugöffnung) im Abstand von mindestens 50 Metern an Bäumen in der Umgebung der Planungsfläche. Die Kästen sollten in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden und freien An- und Abflug gewährleisten.

Kleiber = Anbringung von drei Meisennistkästen (32 mm Einflugöffnung) im Abstand von mindestens 100 Metern an Bäumen von Altholzbeständen in der Umgebung der Planungsfläche. Die Kästen sollten in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden und freien An- und Abflug gewährleisten.

Sonstige Maßnahmen=

Gartengrasmücke = Sicherung oder Entwicklung einer dichten, breiten und bis zu 2 Meter hohen Heckenstruktur oder Gehölzinsel in der Emsaue, möglichst auf feuchtem Auenstandort. Eine wenigstens teilweise Besonnung des Standortes ist zu gewährleisten, daher sollen keine oder nur wenige Baumüberhälter vorhanden sein. Bodenvegetation aus Brennesseln am Rand des Gehölzes ist günstig und förderlich. Unter den Gehölzen möglichst keine Vegetationsausbildung.

Gelbspötter = Sicherung oder Entwicklung eines mittleren, gut durchsonnten Gehölzsukzessionsstadiums hoher Vertikalstrukturierung aus heimischen Laubgehölzen auf feuchten bis frischem Standort am Rand von offenen Bereichen.

Pirol = Sicherung oder Förderung vertikal und horizontal gut strukturierter, auwaldartiger Gehölz- und Waldbestände mit Altholzanteilen aus Eichen, Eschen, Erlen, Pappeln und Weiden auf frischen bis feuchten Auenstandort.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind Gehölzfällungen, Erd-, Bau- und Erschließungsarbeiten während der Brutzeit vom Mitte März bis Mitte August zu unterlassen oder nur dann möglich, wenn durch eine ökologische Baubegleitung ein Verstoß ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls sind die Arbeiten so lange einzustellen, bis vorhandene Bruten beendet wurden.

7. Fledermauserfassungen:

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Pettersson 240 x) und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der Begehung der Planungsfläche und deren Umgebung. Die Kontrollen erfolgten an den folgenden sechs Terminen: 04.04.2024 abends, 14.05.2024 morgens, 06.06.2024 morgens, 19.06.2024 morgens, 10.07.2024 abends und am 19.08.2024 abends. Bei abendlichen Kontrollen ab der fortgeschrittenen Dämmerung, bei morgentlichen Kontrollen bis vor Sonnenaufgang.

Die Erfassung differenzierte zwischen einmaligen Transferflügen, Jagdverhalten und Quartierflügen (Schwärmverhalten, An- und Abflüge) an potentiellen Quartierstandorten. Einmalige Transferflüge (TF) wurden in der Kartendarstellung in Form eines einseitig ausgerichteten Pfeils dargestellt, Jagdflüge (JF) in Form eines zweiseitig ausgerichteten Pfeils und Quartierflüge (QF) in Form einer Kreispfeildarstellung. Einmalige Transferflüge geben Hinweise auf Flugstraßen, Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Arabische Ziffern verweisen auf die Anzahl der beteiligten Individuen einer Art. Für die einzelnen Arten wurden in der Kartendarstellung jeweils spezifische Artabkürzungen verwandt. Die Kartendarstellungen berücksichtigen jeweils die Summe an Nachweisen einer Art aus allen Kontrollen für einen bestimmten Bereich und ein spezifisches Verhalten. In einer Tabelle werden jeweils alle Nachweise aus allen Kontrollen zusammengefaßt.

Da nicht alle Fledermauskontakte während einer Erfassung artlich und hinsichtlich des spezifischen Verhaltens zugeordnet werden können, wurden solche Kurzkontakte nicht weiter berücksichtigt. Aufgenommen wurden sichere Artnachweise, Nachweise, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit als Hinweis auf eine Art gewertet werden konnten (gekennzeichnet durch ein Fragezeichen hinter der Artabkürzung). Bei Nachweisen, welche in der Artzuordnung mehrere Möglichkeiten offenließen,

wurden die in Frage kommenden Arten als Artenkombination als Nachweis angegeben oder nur die Gattung angegeben.

8. Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Die nachfolgend dargestellte Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Nachweise der einzelnen Arten und deren Verhalten während der Kontrollen. In der Kartendarstellung wurden folgende Artabkürzungen verwandt:

BfF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Breitflügelfledermaus
 ZF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Zwergfledermaus
 ZF + Kreispfeildarstellung = Quartierflug (QF) Zwergfledermaus
 WF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Wasserfledermaus
 RhF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Rauhautfledermaus
 MüF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Mückenfledermaus
 Mysp + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) unbestimmte Myotisart
 GA + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Großer Abendsegler
 GA + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Großer Abendsegler
 KA + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Kleiner Abendsegler

Art und Verhalten	Abkz	04 04	14 05	06 06	19 06	10 07	19 08	Ges
Breitflügelfledermaus (JF)	BfF	0	15	2	2	1	2	22
Zwergfledermaus (JF)	ZF	25	20	13	18	9	10	95
Zwergfledermaus (QF)	ZF	0	3	2	1	1	0	7
Wasserfledermaus (JF)	WF	4	2	2	4	1	3	16
Rauhautfledermaus (JF)	RhF	1	0	0	0	0	0	1
Mückenfledermaus (JF)	MüF	0	0	1	0	0	0	1
Unbestimmte Myotisart (JF)	Mysp	0	0	3	1	0	0	4
Großer Abendsegler (JF)	GA	0	0	0	1	1	0	2
Großer Abendsegler (TF)	GA	0	1	0	0	0	0	1
Kleiner Abendsegler (JF)	KA	1	0	0	0	0	0	1

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützt. Die Zwergfledermaus und Wasserfledermaus gelten nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, der Kleine Abendsegler als vom Aussterben bedroht, die übrigen nachgewiesenen Arten als stark bestandsgefährdet.

9. Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Insgesamt konnten im Planungsgebiet und der näheren Umgebung acht Fledermausarten nachgewiesen werden in hohen Nachweisfrequenzen für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Wasserfledermaus. Die Nachweise betrafen überwiegend Jagdflüge, aber auch Quartierflüge der Zwergfledermaus.

Von der Zwergfledermaus liegen 95 Nachweise über Jagdflüge vor. Dabei war eine Konzentration auf den freien Luftraum um die Klärteiche und deren unmittelbare Umgebung erkennbar, aber es wurden auch Gehölzränder entlang des Mühlenbaches und entlang des Weges intensiv befliegen. Auf Grund der sehr hohen Nachweisfrequenz jagender Zwergfledermäuse erlangt das Plangebiet hohe Bedeutung als Jagdgebiet für die Art. Desweiteren gelangen sieben Nachweise über Schwärmverhalten um potentielle Quartierstandorte, davon allein sechs Nachweise um das Schöpfwerk außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Ein weiterer Nachweis um ältere Bäume am nördlichen Rand des Weges. Die Anzahl nachgewiesener Quartierflüge dürfte in Anbetracht der zahlreichen, jagenden Zwergfledermäuse nur einen Teil der tatsächlich vorhandenen Quartiere betreffen. Quartiere der im Planungsgebiet angetroffenen Zwergfledermäuse dürften aber auch außerhalb der Planungsfläche in nahegelegenen Gebäuden und Gehölzen liegen.

Von der Breitflügelfledermaus liegen 22 Nachweise über Jagdflüge vor. Diese konzentrierten sich auf den freien Luftraum um Bäume entlang des Lingener Mühlenbaches. Einzelne Nachweise gelangen auch entlang des Weges. Hinweise auf Quartiervorkommen fehlen. Wahrscheinlich flog ein Großteil der im Planungsgebiet jagenden Tiere von außerhalb ein, wo Quartiere in Gebäuden bezogen wurden.

Von der Wasserfledermaus liegen 16 Nachweise über jagende Tiere vor, davon allein 15 Nachweise von den Klärteichen, über welchen die Wasserfledermäuse durch ihre wendige Flugweise dicht über der Wasseroberfläche auffielen. Ein Einzelnachweis erfolgte über dem Lingener Mühlenbach beim Schöpfwerk knapp außerhalb der Planungsfläche. Hinweise auf Quartierstandorte liegen nicht vor, Quartiere könnten sich aber in Baumhöhlen auf der Planungsfläche befinden.

Von der Rauhaut- und Mückenfledermaus gelang jeweils nur ein Nachweis über ein jagendes Tier. Die Rauhautfledermaus jagte zu Beginn der Erfassungsperiode einmalig entlang des Weges in der Nähe der Klärteiche, die Mückenfledermaus außerhalb der Planungsfläche am Lingener Mühlenbach in der Nähe des Schöpfwerkes. Der Nachweis der Rauhautfledermaus könnte wegen des jahreszeitlich frühen Auftretens einen Durchzügler betreffen.

Von einer nicht näher mit dem Detektor bestimmbar, kleinen Myotisart liegen vier Nachweise über jagende Tiere auf der Planungsfläche vor. Einmalig wurden dabei drei jagende Tiere gleichzeitig beobachtet. Bejagd wurde der ältere Gehölzbestand am Rand der Planungsfläche nördlich des Schöpfwerkes. Die jagenden Fledermäuse fielen teils durch ihre Jagdweise nahe an der Gehölzvegetation auf. Es könnte sich auf Grund dieser Jagdtechnik um Fransen- oder Bechsteinfledermäuse gehandelt haben, zumal die bei der vegetationsnahen Jagd verwandten Frequenzen der Ortungsrufe bei über 90 kHz lagen. Hinweise auf Quartiervorkommen liegen im Rahmen der Kartierung nicht vor, können aber in Baumhöhlen oder Stammanrissen auf der Planungsfläche nicht ausgeschlossen werden.

Der Große Abendsegler wurde einmal jagend im Luftraum hoch über der Planungsfläche, einmal jagend entlang der Gehölze am nördlichen Rand der Planungsfläche und einmal im Transferflug über die Planungsfläche festgestellt. Dies läßt bei der ansonsten auffälligen Art auf eine eher unstete Nutzung des Plangebietes als Jagdgebiet schließen. Hinweise auf Quartiervorkommen fehlen.

Zu Beginn der Erfassungsperiode gelang auch der Nachweis eines nur kurzzeitig im Luftraum über dem Mühlenbach jagenden Kleinen Abendseglers. Die Art wurde bei späteren Kontrollen nicht mehr bemerkt, so daß es sich wohl um ein einmaliges Auftreten gehandelt haben dürfte.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Planungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung als Jagdgebiet insbesondere für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und mindestens eine unbestimmte Myotisart (wahrscheinlich Fransen- oder Bechsteinfledermaus) erlangt. Besonders hervorzuheben sind dabei die Klärteiche für Wasser- und Zwergfledermaus, ältere Gehölz-

bestände entlang des Mühlenbaches und am nördlichen Rand der Planungsfläche für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und die unbestimmte Myotisart.

Neben den Hinweisen auf Quartiervorkommen der Zwergfledermaus am Schöpfwerk und in einem Baumbestand auf der Planungsfläche, sind weitere Quartiervorkommen von Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und unbestimmter Myotisarten in Bäumen auf der Planungsfläche zu erwarten.

10. Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten von der geplanten Errichtung des Solarparks:

Da zum Zeitpunkt der Berichterstattung kein Planungsentwurf für den Solarpark vorlag, sind detaillierte Aussagen zur Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermäuse nicht möglich. Grundsätzlich wird davon aufgegangen, daß die Klärteiche als Jagdgebiet für Zwerg- und Wasserfledermäuse und die Gebäudestrukturen des Schöpfwerkes als Quartierstandort für Zwergfledermäuse keinen Veränderungen im Rahmen der Solarparkherrichtung unterliegen und diese Vorkommen somit auch nicht direkt betroffen sind.

Zu Verlusten von Jagdlebensräumen für Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und unbestimmter Myotisarten sowie dem Verlust von Quartierstandorten der Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und der unbestimmten Myotisarten käme es, wenn im Zuge des geplanten Solarparks die älteren Gehölzbestände insbesondere an den Rändern der Planungsfläche entfernt würden. Das Ausmaß der Verluste hänge dabei vom Umfang der Gehölzfällungen ab. Im Falle moderater Eingriffe in die älteren Gehölzbestände könnten die betroffenen Fledermäuse zur Jagd in vergleichbare, vorhandene Habitate der unmittelbaren Umgebung ausweichen. Bei etwaigen Quartierverlusten kann eine Umsiedlung durch die Anbringung von künstlichen Ersatzquartieren für Zwergfledermaus, Wasserfledermaus und die unbestimmte Myotisart im Sinne von CEF-Maßnahmen gefördert werden. Zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat die Anbringung der Ausweichquartiere zeitlich vor Eingriffen auf der Planungsfläche zu erfolgen.

Nach gutachterlichem Ermessen ist somit bei rechtzeitiger Umsetzung der Maßnahmen keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der von Eingriffen betroffenen Lokalpopulationen zu erwarten.

11. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten Errichtung des Solarparks aus der Sicht der europäischen Fledermausarten:

Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen gegenüber der geplanten Errichtung eines Solarparks keine artenschutzrechtlichen Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten CEF – Maßnahmen zeitlich vor der Fällung von Bäumen an den Rändern der Planungsfläche umgesetzt werden, wobei sich die Anzahl der Ersatzquartiere derzeit ohne Kenntnisse der Detailplanung nicht bestimmen läßt.

Anbringung von Fledermausspaltquartierkästen (Zwergfledermaus, Fransen- und Bechsteinfledermaus) in älteren Gehölzbeständen im räumlichen Anschluss an die Planungsfläche.

Anbringung von Meisennistkästen (Wasserfledermaus,) in älteren Gehölzbeständen im räumlichen Anschluss an die Planungsfläche.

Die Ersatzquartiere sollen in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden. Freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

